

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler vom 2.2.1999

Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 30.11.1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.03.1995 außer Kraft.

Nanzdietschweiler, den 2.2.1999


-Keller-

Ortsbürgermeister

